

Bundesgesetzblatt ¹⁴¹

Teil II

G 1998

2009

Ausgegeben zu Bonn am 27. Februar 2009

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
24. 2.2009	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das Wirtschafts- und Handelsbüro der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China in Berlin FNA: neu: 180-50	142
24. 2.2009	Verordnung zu den Abkommen vom 21. Februar 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über den Sitz des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen sowie über die Verwaltung des Sitzes des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen	145
8. 1.2009	Bekanntmachung der deutsch-bangladeschischen Vereinbarung über Technische Zusammenarbeit und der Zusatzvereinbarung hierzu sowie über das Außerkrafttreten der früheren Vereinbarung vom 12. Februar/14. Mai 1990	152
14. 1.2009	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	156
26. 1.2009	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten von Bildungsnachweisen im Hochschulbereich	158
23. 2.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)	162

Den Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird die am 18. Februar 2009 ausgegebene Neuauflage des Fundstellennachweises B (Völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands), abgeschlossen am 31. Dezember 2008, gesondert übersandt.

Verordnung
über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen
an das Wirtschafts- und Handelsbüro der Sonderverwaltungsregion Hongkong
der Volksrepublik China in Berlin

Vom 24. Februar 2009

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

**Zweck der Verordnung
und Begriffsbestimmungen**

(1) Dem Wirtschafts- und Handelsbüro der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China in Berlin werden Rechtsfähigkeit sowie, nach Maßgabe dieser Verordnung, Vorrechte und Befreiungen gewährt und Pflichten auferlegt.

(2) Im Sinne dieser Verordnung haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- a) Der Ausdruck „Büro“ bezeichnet das Wirtschafts- und Handelsbüro der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China in Berlin.
- b) Der Ausdruck „Geschäftsräume des Büros“ bezeichnet ungeachtet der Eigentumsverhältnisse die Gebäude oder Gebäudeteile und die dazu gehörenden Gelände, die ausschließlich für Zwecke des Büros genutzt werden.
- c) Der Ausdruck „Behörden“ bezeichnet Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden nach den Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Gepflogenheiten der Bundesrepublik Deutschland.
- d) Der Ausdruck „Leiter des Büros“ bezeichnet den in dieser Funktion von der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong entsandten Beamten.
- e) Der Ausdruck „entsandter Mitarbeiter des Büros“ bezeichnet im Range mit Berufskonsularbeamten vergleichbare, von der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong entsandte Beamte, einschließlich des Leiters des Büros, die weder deutsche Staatsangehörige noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind.

Artikel 2

Rechtsstellung

- (1) Das Büro besitzt in der Bundesrepublik Deutschland volle Rechtspersönlichkeit und kann insbesondere
 - a) Verträge schließen,
 - b) bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern,
 - c) vor Gericht stehen.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels wird das Büro durch seinen Leiter vertreten.

Artikel 3

Unverletzlichkeit der Geschäftsräume

(1) Die Geschäftsräume des Büros sind in dem in diesem Artikel vorgesehenen Umfang unverletzlich.

(2) Die deutschen Behörden dürfen Geschäftsräume des Büros nur mit der Zustimmung des Leiters des Büros oder einer von ihm bestimmten Person betreten. Jedoch wird bei Feuer oder einem anderen Unglück, wenn sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich sind, die Zustimmung des Leiters vermutet.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 2 haben die zuständigen Behörden alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Geschäftsräume des Büros vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und zu verhindern, dass der Friede des Büros gestört oder seine Würde beeinträchtigt wird.

Artikel 4

**Unverletzlichkeit der
amtlichen Archive und Schriftstücke**

Die amtlichen Archive und Schriftstücke des Büros sind jederzeit unverletzlich, wo immer sie sich befinden.

Artikel 5

Verkehrsfreiheit

(1) Dem Büro ist der freie Verkehr für alle amtlichen Zwecke gestattet. Das Büro kann sich im Verkehr mit der Regierung und mit anderen Vertretungen der Sonderverwaltungsregion Hongkong aller geeigneten Mittel, einschließlich verschlüsselter Nachrichten, bedienen.

(2) Die amtliche Korrespondenz des Büros ist unverletzlich. Als „amtliche Korrespondenz“ gilt die gesamte Korrespondenz, welche das Büro und seine Aufgaben betrifft.

(3) Gepäckstücke, welche die amtliche Korrespondenz bilden, müssen äußerlich sichtbar als „Amtliche Korrespondenz“ gekennzeichnet sein; sie dürfen nur die amtliche Korrespondenz sowie ausschließlich für den amtlichen Gebrauch bestimmte Schriftstücke enthalten.

(4) Gepäckstücke im Sinne von Absatz 3 dürfen weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Haben jedoch die zuständigen Behörden triftige Gründe für die Annahme, dass ein Gepäckstück etwas anderes als Korrespondenz und Schriftstücke im Sinne des Absatzes 3 enthält, können sie verlangen, dass ein Vertreter des Büros die Gepäckstücke in ihrer Gegenwart öffnet. Wird dieses Verlangen abgelehnt, wird das Gepäckstück an seinen Ursprungsort zurückbefördert.

Artikel 6
Immunität
von der Gerichtsbarkeit
und Eingriffen der Verwaltungsbehörden

(1) Entsendete Mitarbeiter des Büros genießen für Handlungen, die in Wahrnehmung amtlicher Aufgaben vorgenommen worden sind, Immunität von der deutschen Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Eingriffen deutscher Verwaltungsbehörden.

(2) Absatz 1 wird jedoch nicht angewendet bei Zivilklagen,

- a) wenn diese aus einem Vertrag entstehen, den ein Mitarbeiter geschlossen hat, ohne dabei ausdrücklich oder erkennbar im Auftrag des Büros zu handeln, oder
- b) wenn diese von einem Dritten wegen eines Schadens angestrengt werden, der aus einem durch ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug verursachten Unfall entstanden ist.

Artikel 7
Zeugnispflicht

(1) Entsendete Mitarbeiter des Büros können in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren als Zeugen geladen werden.

(2) Entsendete Mitarbeiter des Büros sind nicht verpflichtet, Zeugnis über Angelegenheiten zu geben, die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenhängen, oder die darauf bezüglichen amtlichen Korrespondenzen und Schriftstücke vorzulegen.

Artikel 8
Verzicht auf
Vorrechte und Immunitäten

(1) Die Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong kann hinsichtlich eines entsendeten Mitarbeiters des Büros auf die in den Artikeln 6 und 7 vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten verzichten.

(2) Der Verzicht muss stets ausdrücklich erklärt und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Verzicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Zivil- oder Verwaltungsgerichtsverfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität von der Urteilsvollstreckung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 9

Befreiung der Räumlichkeiten
des Büros von der Besteuerung

Die Räumlichkeiten des Büros in Berlin, die in seinem Eigentum oder einer für das Büro handelnden Person stehen oder von ihnen gemietet oder gepachtet sind, sind von der Grundsteuer, der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer befreit. Der Erwerb eines Grundstückes in Berlin durch das Büro, das für dessen Nutzung für vergleichbare Aufgaben wie denen einer berufskonsularischen Vertretung bestimmt ist, ist von der Grunderwerbsteuer befreit. Die Befreiungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nur, sofern diese Steuern nicht

von einer Person zu entrichten sind, die mit dem Büro oder einer für das Büro handelnden Person Verträge geschlossen hat.

Artikel 10
Befreiung der Dienstkraftfahrzeuge
des Büros und bestimmter Privatfahrzeuge
der entsandten Mitarbeiter von der Kraftfahrzeug-
steuer und der Versicherungssteuer

Die Dienstfahrzeuge des Büros und bis zu zwei Privatfahrzeuge jedes entsendeten Mitarbeiters des Büros sind von der Kraftfahrzeugsteuer und der Versicherungssteuer befreit, sofern diese nicht von einer anderen Person zu entrichten sind.

Artikel 11
Befreiung von
Zöllen und Zollkontrollen

(1) Nach Maßgabe der in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften ist die Einfuhr der nachstehend genannten Gegenstände gestattet. Sie sind von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben mit Ausnahme von Gebühren für Einlagerung, Beförderung und ähnliche Dienstleistungen befreit:

- a) Gegenstände für den amtlichen Gebrauch des Büros,
- b) Gegenstände für den persönlichen Gebrauch der entsendeten Mitarbeiter des Büros und der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, einschließlich der für die Einrichtung des Haushalts vorgesehenen Gegenstände. Die zum Verbrauch bestimmten Gegenstände dürfen die für die unmittelbare Verwendung durch die Beteiligten erforderliche Menge nicht überschreiten.

(2) Die entsendeten Mitarbeiter des Büros und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen genießen Befreiung von der Zollkontrolle ihres mitgeführten persönlichen Gepäcks. Es darf nur kontrolliert werden, wenn triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, dass es Gegenstände enthält, die in Absatz 1 Buchstabe b nicht bezeichnet sind oder deren Ein- oder Ausfuhr nach den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland verboten ist oder die der Quarantäne unterliegen. In solchen Fällen darf die Kontrolle nur in Anwesenheit des Mitarbeiters oder des betreffenden Familienangehörigen stattfinden.

Artikel 12
Weitere steuerliche Regelungen

(1) Die entsendeten Mitarbeiter des Büros sind von der Einkommensteuer auf das Gehalt und andere Vergütungen oder Erstattungen, die ihnen vom Büro für die amtliche Tätigkeit gezahlt werden, befreit.

(2) In Bezug auf die bei ihnen Beschäftigten haben die entsendeten Mitarbeiter des Büros und ihre Familienangehörigen die Verpflichtungen für Arbeitgeber in Bezug auf die Lohnsteuer einzuhalten.

(3) Die normalerweise im Preis von Waren oder Dienstleistungen enthaltenen indirekten Steuern werden nach Maßgabe der jeweils für ausländische ständige berufskonsularische Vertretungen und deren Mit-

glieder in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regelungen erstattet.

Artikel 13

Befreiung vom System der sozialen Sicherheit

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind die entsandten Mitarbeiter des Büros, in Bezug auf ihre Dienste für das Büro, und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen von den deutschen Vorschriften über soziale Sicherheit befreit.

(2) In Bezug auf die bei ihnen Beschäftigten haben die entsandten Mitarbeiter des Büros und ihre Familienangehörigen die Verpflichtungen für Arbeitgeber in Bezug auf die Vorschriften über soziale Sicherheit einzuhalten.

Artikel 14

Befreiung von der Ausländermeldepflicht, der Aufenthaltsgenehmigung und der Arbeitserlaubnis

Auf die entsandten Mitarbeiter des Büros und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder finden die Bestimmungen des deutschen Aufenthaltsrechts keine Anwendung. Für die Einreise dieser Personen kann ein Visum de Courtoisie verlangt werden. Sie sind zu der Beschäftigung in dem Büro berechtigt.

Artikel 15

Ausweise

Für die entsandten Mitarbeiter des Büros und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen werden Protokollausweise ausgestellt, die Angaben zu ihrem Status enthalten.

Artikel 16

Beachtung der deutschen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften

(1) Alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten nach dieser Verordnung genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die deutschen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zu beachten.

(2) Die Geschäftsräume des Büros dürfen nicht in einer Weise benutzt werden, die mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben unvereinbar ist.

Artikel 17

Haftpflichtversicherung

Die entsandten Mitarbeiter des Büros und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen haben allen Verpflichtungen nachzukommen, die in den in Deutschland gültigen Gesetzen und Rechtsvorschriften in Bezug auf die Haftpflichtversicherung für die von ihnen benutzten Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge vorgesehen sind.

Artikel 18

Private Erwerbstätigkeit

(1) Die entsandten Mitarbeiter des Büros dürfen in der Bundesrepublik Deutschland keinen freien Beruf und keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die auf persönlichen Gewinn gerichtet ist.

(2) Üben Familienangehörige von entsandten Mitarbeitern des Büros in der Bundesrepublik Deutschland eine Erwerbstätigkeit aus, werden ihnen die in dieser Verordnung vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten nicht gewährt.

Artikel 19

Deutsche Staatsangehörige und Personen, die ständig in Deutschland ansässig sind

Familienangehörigen von entsandten Mitarbeitern des Büros, die deutsche Staatsangehörige oder im Bundesgebiet ständig ansässig sind, stehen Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten nicht zu.

Artikel 20

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Jahres außer Kraft, in dem das Büro geschlossen wird.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. Februar 2009

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

**Verordnung
zu den Abkommen vom 21. Februar 2007
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Organisation der Vereinten Nationen
für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
über den Sitz des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen
sowie über die Verwaltung des Sitzes
des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen**

Vom 24. Februar 2009

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die in Berlin am 21. Februar 2007 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über den Sitz des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen sowie über die Verwaltung des Sitzes des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen gilt entsprechend für Bedienstete des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen und Familienangehörige im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Abkommens vom 10. November 1995.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen über den Sitz des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen nach seinem Artikel 6 Absatz 2 und das Abkommen über die Verwaltung des Sitzes des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen nach seinem Artikel 5 Absatz 1 jeweils in Kraft treten.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Abkommen über den Sitz des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen nach seinem Artikel 6 Absatz 4 und das Abkommen über die Verwaltung des Sitzes des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen nach seinem Artikel 5 Absatz 3 jeweils außer Kraft treten.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. Februar 2009

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
über den Sitz des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
concerning the Headquarters of the UNESCO Institute for Lifelong Learning

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und

die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung,
 Wissenschaft und Kultur (UNESCO) –

eingedenk der Resolution 31 C/6 der Generalkonferenz der UNESCO auf deren 31. Tagung, in der der Generaldirektor ersucht wurde, die notwendigen Änderungen der Rechtsform des UNESCO-Instituts für Pädagogik (UIP) zu veranlassen, um es mit anderen UNESCO-Instituten in Übereinstimmung zu bringen,

eingedenk des Beschlusses 166 EX/6.3 des UNESCO-Exekutivrats auf dessen 166. Tagung, mit dem der Exekutivrat die Satzung des UIP als Institut der Kategorie 1 im Rahmen der UNESCO billigte und den Generaldirektor ersuchte, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ein Sitzabkommen auszuhandeln und zu unterzeichnen,

unter Berücksichtigung des Beschlusses 174 EX/50, mit dem der Exekutivrat den Namen des UIP in UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen (UIL) änderte,

in Bekräftigung der Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, zum Abschluss eines Sitzabkommens bereit zu sein, das im Einklang mit dem neuen internationalen Status des UIL steht,

in dem Wunsch, ein Abkommen zur Regelung von Angelegenheiten zu schließen, die sich aus der Tätigkeit des UIL in der Bundesrepublik Deutschland ergeben, und das für die wirksame Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Regierung“ bezeichnet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland;
- b) „UNESCO“ bezeichnet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, deren Satzung am 16. November 1945 in London unterzeichnet wurde;
- c) „UIL“ bezeichnet das UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen;
- d) „UNV-Sitzabkommen“ bezeichnet das am 10. November 1995 geschlossene Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen und den Notenwechsel desselben Datums zwischen dem Ständigen

The Government of the Federal Republic of Germany
 and
 the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO),

Recalling resolution 31 C/6 of the UNESCO General Conference at its 31st session, inviting the Director-General to make the necessary changes to the legal status of UNESCO Institute for Education (UIE) to bring it into line with other UNESCO institutes,

Recalling the decision 166 EX/6.3 of the UNESCO Executive Board adopted at its 166th session, by which the Board approved the Statutes establishing UIE as a category 1 institute in the framework of UNESCO and invited the Director-General to negotiate and sign a host country agreement with the Government of the Federal Republic of Germany,

Noting decision 174 EX/50 by which the Executive Board changed the name of UIE to UNESCO Institute for Lifelong Learning (UIL),

Affirming that the Government of the Federal Republic of Germany has declared its willingness to conclude a headquarters agreement in line with the new international status of UIL,

Desiring to conclude an agreement regulating the matters arising from the activities and necessary for the effective discharge of the functions of UIL in the Federal Republic of Germany,

Have agreed as follows:

Article 1
Definitions

For the purposes of the present Agreement, the following definitions shall apply:

- a) “the Government” means the Government of the Federal Republic of Germany;
- b) “UNESCO” means the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, the Constitution of which was signed in London on 16 November 1945;
- c) “UIL” means the UNESCO Institute for Lifelong Learning;
- d) “the UNV Headquarters Agreement” means the Agreement between the Federal Republic of Germany and the United Nations concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme concluded on 10 November 1995 and the Exchange of Notes of the same date between the

Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen und dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Auslegung gewisser Bestimmungen des Abkommens;

e) „Sitz“ bezeichnet die Räumlichkeiten, die dem UIL nach diesem oder einem anderen Abkommen mit der Regierung betreffend das UIL zur Verfügung gestellt und von ihm bezogen und genutzt werden.

Artikel 2

Zweck und Geltungsbereich des Abkommens

Dieses Abkommen regelt auf der Grundlage der entsprechenden Anwendung des UNV-Sitzabkommens im Einklang mit Artikel 5 des vorliegenden Abkommens die Angelegenheiten, die mit der Niederlassung und Tätigkeit des UIL in der Bundesrepublik Deutschland zusammenhängen.

Artikel 3

Ziele des UIL

(1) Das UIL ist ein UNESCO-Institut (Kategorie 1), das zur Erfüllung des Auftrags, der Aufgabenstellung und der strategischen Ziele der UNESCO, insbesondere im Hinblick auf lebenslanges Lernen für alle, auf Alphabetisierung, außerschulische Bildung sowie Erwachsenenbildung und lebenslanges Lernen spezialisiert ist.

(2) Die Aufgabe des UIL besteht darin, Regierungen sowie nichtstaatliche und zivilgesellschaftliche Organisationen in den UNESCO-Mitgliedstaaten so zu unterstützen, dass ihre Fähigkeit zur Formulierung strategischer Zielsetzungen, zur Entwicklung von Programmen, zur Ausbildung von Personal und zur Durchführung von Evaluierungen im Bereich Alphabetisierung, außerschulische Bildung sowie Erwachsenenbildung und lebenslanges Lernen gestärkt wird. Zu diesem Zweck wird es auf internationaler und nationaler Ebene mit öffentlichen und privaten Stellen, Partnern und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, zusammenarbeiten.

Artikel 4

Standort des UIL

Das UIL hat als UNESCO-Institut der Kategorie 1 und Bestandteil der UNESCO seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg, Bundesrepublik Deutschland. Die Regierung stellt dem UIL Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Bedingungen werden in einem gesonderten Verwaltungsabkommen geregelt.

Artikel 5

Anwendung von Bestimmungen des UNV-Sitzabkommens

(1) Für die Räumlichkeiten des UIL, die UNESCO, deren Vermögen, Gelder und Guthaben sowie für die im vorliegenden Abkommen genannten Personen gelten Artikel 4 Absätze 1 und 3, die Artikel 5 bis 10, 12 bis 14 und 16 bis 26 des UNV-Sitzabkommens entsprechend. Dies gilt ebenso für die Nummern 1 bis 5 und 8 bis 9 des Notenwechsels vom 10. November 1995 über die Auslegung gewisser Bestimmungen des UNV-Sitzabkommens.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist eine Bezugnahme auf die oben genannten Bestimmungen des UNV-Sitzabkommens sowie des Notenwechsels wie folgt zu verstehen:

- a) „Vereinte Nationen“ sind als „UNESCO“ zu verstehen;
- b) „Vertragsparteien“ sind als „die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die UNESCO“ zu verstehen;
- c) „Generalsekretär“ ist als „Generaldirektor der UNESCO“ zu verstehen;
- d) „UNV“ oder „Programm“ ist als „UIL“ zu verstehen;

Permanent Representative of Germany to the United Nations and the Administrator of the United Nations Development Programme concerning the interpretation of certain provisions of that Agreement;

e) „Headquarters“ means the premises made available to, occupied and used by UIL in accordance with this Agreement or any other agreement with the Government concerning UIL.

Article 2

Purpose and scope of the Agreement

This Agreement shall cover matters relating to the hosting and operation of UIL in the Federal Republic of Germany, on the basis of the applicability, *mutatis mutandis*, of the UNV Headquarters Agreement in accordance with article 5 below.

Article 3

Objectives of UIL

1. UIL is a UNESCO institute (category 1) specialized in literacy, non-formal education, and adult and lifelong learning in the fulfillment of UNESCO's mandate, mission and strategic objectives, especially in relation to lifelong learning for all.

2. UIL's mission shall be to support governments, non-governmental organizations and civil society organizations in UNESCO Member States by strengthening their capacity to formulate policies, develop programmes, train personnel and carry out evaluations in the field of literacy, non-formal education, and adult and lifelong learning. For this purpose, it will cooperate with agencies, partners and institutions, public as well as private, having similar goals at the international and national level.

Article 4

Location of UIL

As a category 1 UNESCO institute, and an integral part of UNESCO, UIL shall have its Headquarters in the Free and Hanseatic City of Hamburg, Federal Republic of Germany. The Government shall provide premises for UIL. The conditions will be specified in a separate Administrative Agreement.

Article 5

Application of provisions of the UNV Headquarters Agreement

1. Article 4, paragraphs 1 and 3, articles 5 to 10, articles 12 to 14, and articles 16 to 26 of the UNV Headquarters Agreement shall apply, *mutatis mutandis*, to the premises of UIL, to UNESCO, its property, funds and assets and, if appropriate, to the persons referred to in the present Agreement. This also applies to numbers 1 to 5 and 8 to 9 of the exchange of notes exchanged on 10 November 1995 concerning the interpretation of individual provisions of the UNV Headquarters Agreement.

2. Without prejudice to paragraph 1 above, the reference to the above-mentioned provisions of the UNV Headquarters Agreement and Exchange of Notes shall be understood as follows:

- a) “the United Nations” shall be read as “UNESCO”;
- b) “the Parties” shall be read as “the Government of the Federal Republic of Germany and UNESCO”;
- c) “the Secretary-General” shall be read as “the Director-General of UNESCO”;
- d) the “UNV” or “the Programme” shall be read as “UIL”;

- e) „Exekutivkoordinator“ ist als „Direktor des UIL“ zu verstehen;
- f) „Vertreter der Mitglieder“ sind als „Vertreter der Mitgliedstaaten und der Assoziierten Mitglieder der UNESCO“ zu verstehen;
- g) „Bediensteter“, „Bedienstete des UNV“ und „Bedienstete des Programms“ sind als „Direktor des UIL sowie alle UNESCO-Bediensteten und die vom UIL im Rahmen der UNESCO-Regelungen beschäftigten Mitarbeiter“ zu verstehen;
- h) „Sachverständige im Auftrag“ sind als Personen zu verstehen, die nicht UNESCO-Bedienstete sind, Aufträge für das UIL oder die UNESCO durchführen und in den Geltungsbereich der Artikel VI und VII des am 13. Februar 1946 angenommenen Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen fallen;
- i) „Bonn“ ist als „Hamburg“ zu verstehen.

Artikel 6

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen gilt ergänzend zu dem am 13. Februar 1946 angenommenen Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen und das am 18. April 1961 angenommene Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, letzteres allerdings nur insoweit, als es für die diplomatischen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen einschlägig ist, die den entsprechenden in diesem Abkommen genannten Personengruppen gewährt werden.

(2) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation. Dieses Abkommen wird nach Maßgabe der jeweiligen internen Vorschriften der Vertragsparteien vom Tag seiner Unterzeichnung an bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für sein Inkrafttreten vorläufig angewendet.

(3) Dieses Abkommen kann jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Sollte die Regierung mit einer internationalen Organisation ein Abkommen schließen, das günstigere Bedingungen als die dem UIL im vorliegenden Abkommen gewährten enthält, so besteht für diesen Fall Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass jede von ihnen um Konsultationen darüber nachsuchen kann, ob diese Bedingungen auch dem UIL gewährt werden können.

(4) Dieses Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Tag außer Kraft, an dem eine der Vertragsparteien der anderen schriftlich mitgeteilt hat, das Abkommen kündigen zu wollen. Das Abkommen bleibt jedoch für einen solchen Zeitraum in Kraft, der gegebenenfalls für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeit des UIL in der Bundesrepublik Deutschland und die Veräußerung seines dortigen Vermögens sowie für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien dieses Abkommens benötigt wird.

Geschehen zu Berlin am 21. Februar 2007 in zwei Urkunden, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

- e) “the Executive Coordinator” shall be read as “the Director of UIL”;
- f) “the Representatives of Members” shall be read as “the Representatives of Member States and Associate Members of UNESCO”;
- g) “official”, “officials of UNV” or “officials of the Programme” shall be read as “the Director of UIL and all UNESCO officials and staff members recruited or employed by UIL under UNESCO rules and regulations”;
- h) “experts on missions” means persons, other than UNESCO officials, undertaking missions for UIL or UNESCO and falling within the scope of Articles VI and VII of the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations adopted on 13 February 1946.
- i) “Bonn” shall be read as “Hamburg”.

Article 6

Final provisions

1. The provisions of this Agreement shall be complementary to the provisions of the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations adopted on 13 February 1946 and the Vienna Convention on Diplomatic Relations adopted on 18 April 1961, the latter Convention only insofar as it is relevant for the diplomatic privileges, immunities and facilities accorded to the appropriate categories of persons referred to in this Agreement.

2. This Agreement shall enter into force on the date on which the Parties will have notified each other of the completion of their respective requirements. This shall be the day of receipt of the last notification. The provisions of this Agreement shall be applied provisionally in accordance with the respective internal provisions of the Parties as from the date of signature, pending the fulfilment of the formal requirements for its entry into force.

3. This Agreement may be amended by mutual consent at any time at the request of any of the Parties. It is the understanding of the Parties that if the Government enters into any agreement with an international organization containing terms and conditions more favourable than those extended to UIL under the present Agreement, either Party may ask for consultations as to whether such terms and conditions could be extended to UIL.

4. The present Agreement shall cease to be in force twelve months after any of the Parties gives notice in writing to the other of its desire to terminate the Agreement. This Agreement shall, however, remain in force for such an additional period as might be necessary for the orderly cessation of UIL's activities in the Federal Republic of Germany, the disposition of its property therein, and the resolution of any disputes between the Parties to this Agreement.

Done at Berlin on February 21st 2007 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Steinmeier

Für die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
For the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization

K. Matsuura

Abkommen
 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung,
 Wissenschaft und Kultur
 über die Verwaltung des Sitzes des UNESCO-Instituts
 für Lebenslanges Lernen

Agreement
 between the Government of the Federal Republic of Germany
 and the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
 concerning the administration of the Headquarters of the UNESCO Institute
 for Lifelong Learning

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und

die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung,
 Wissenschaft und Kultur
 (UNESCO) –

in Anerkennung der großzügigen Unterstützung, die dem am 19. Mai 1952 als selbständige Stiftung nach deutschem Recht unter dem Namen UNESCO-Institut für Pädagogik gegründeten UIP durch das Gastland und insbesondere durch die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt wurde,

eingedenk des Beschlusses 166 EX/6.3 des UNESCO-Exekutivrats auf dessen 166. Tagung, mit dem der Exekutivrat die Satzung des UIP als Institut der Kategorie 1 im Rahmen der UNESCO billigte, und des Beschlusses 174 EX/50, mit dem der Exekutivrat den Namen des UIP in UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen (UIL) änderte,

unter Bezugnahme auf das am 21. Februar 2007 unterzeichnete Sitzabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der UNESCO betreffend das UIL,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, in einem Verwaltungsabkommen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien hinsichtlich der Räumlichkeiten und der Tätigkeit des UIL und Übergangsbestimmungen betreffend die Auflösung der UIP-Stiftung, insbesondere hinsichtlich der Durchführung des Sozialplans für das von der Stiftung beschäftigte Personal und der Übertragung von Geldern und Guthaben der aufgelösten Stiftung auf das UIL als einer der Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Satzung des UIL als neues UNESCO-Institut der Kategorie 1 niederzulegen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Regierung“ bezeichnet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland;
- b) „UNESCO“ bezeichnet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, deren Satzung am 16. November 1945 in London unterzeichnet wurde;
- c) „Vertragsparteien“ bezeichnet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die UNESCO;

The Government of the Federal Republic of Germany
 and

the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO),

Recognizing the generous support provided by the host country and in particular by the Free and Hanseatic City of Hamburg to the foundation established on 19 May 1952 under German law (“selbständige Stiftung”) and named UNESCO Institute for Education (UIE foundation);

Recalling decision 166 EX/6.3 of the UNESCO Executive Board adopted at its 166th session, by which the Board approved the Statutes establishing UIE as a category 1 institute in the framework of UNESCO and decision 174 EX/50 by which the Executive Board changed the name of UIE to UNESCO Institute for Lifelong Learning (UIL);

Referring to the Headquarters Agreement signed on 21 February 2007 between the Government of the Federal Republic of Germany and UNESCO concerning UIL;

Aware of the need to set forth in an administrative agreement the rights and obligations of the Parties concerning the premises and operation of UIL as well as transitional provisions pertaining to the dissolution of the UIE foundation, in particular with regard to the implementation of the Social Plan for the personnel employed by the foundation and the transfer of funds and assets from the dissolved foundation to UIL, as one of the prerequisites for the entry into force of the Statutes governing UIL as a new UNESCO category 1 institute,

Have agreed as follows:

Article 1

Definitions

For the purposes of the present Agreement, the following definitions shall apply:

- a) “the Government” means the Government of the Federal Republic of Germany;
- b) “UNESCO” means the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, the Constitution of which was signed in London on 16 November 1945;
- c) “The Parties” means the Government of the Federal Republic of Germany and UNESCO;

- d) „UIP-Stiftung“ bezeichnet die am 19. Mai 1952 in Hamburg nach deutschem Recht unter dem Namen „UNESCO-Institut für Pädagogik“ gegründete selbständige Stiftung;
- e) „UIL“ bezeichnet das UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen.

Artikel 2

Finanzielle Beiträge

(1) Die UNESCO stellt ihre finanziellen Zuwendungen an das UIL im Einklang mit ihren internen Regelungen sowie den Beschlüssen ihrer Leitungsgremien auf einem Sonderkonto bereit.

(2) Die Regierung stellt dem UIL vorbehaltlich der parlamentarischen Zustimmung einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 20 500 EUR für das Dokumentationszentrum zur Verfügung.

(3) Die Regierung hat im Jahr 2006 einmalig einen Pauschalbetrug in Höhe von bis zu 150 000 Euro als freiwilligen Beitrag zu den Kosten der Abfindungszahlungen nach innerstaatlichem Arbeitsrecht im Rahmen des vereinbarten Sozialplans im Zusammenhang mit der Auflösung der UIP-Stiftung zur Verfügung gestellt.

(4) Die Regierung ist bereit, sich dafür einzusetzen, die bestehende Zusammenarbeit zwischen der Universität Hamburg und dem UIL und damit verbunden die Mitarbeit von ein oder zwei ordentlichen Professoren der Universität Hamburg zu unterstützen, um die Tätigkeit des UIL zu unterstützen und seine Forschungskapazität zu stärken.

(5) Die Regierung hilft dem UIL, zusätzliche Programmzuschüsse in der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung seiner vorrangigen Programme zu erhalten.

(6) Die finanziellen Mittel des UIL bestehen ferner aus

- a) freiwilligen Beiträgen anderer Mitgliedstaaten der UNESCO, internationaler Organisationen und anderer Stellen, die dem UIL für Zwecke zufließen, welche mit den strategischen Zielsetzungen, Programmen und Tätigkeiten der UNESCO und des UIL im Einklang stehen;
- b) Zuschüssen, Dotationen, Schenkungen und Vermächtnissen anderer öffentlicher oder privater Organisationen, Vereinigungen oder Einzelpersonen, die dem UIL für Zwecke zufließen, welche mit den strategischen Zielsetzungen, Programmen und Tätigkeiten der UNESCO und des UIL im Einklang stehen.

Artikel 3

Sitz des UIL, öffentliche und andere Dienstleistungen

(1) Die Regierung stellt dem UIL zweckmäßige Räumlichkeiten, die den örtlichen Sicherheitsnormen entsprechen, sowie eine funktionstüchtige Ausstattung zur Verfügung. Dazu gehören Konferenz- und Dolmetscheinrichtungen sowie Kommunikationsanlagen.

(2) Die Regierung übernimmt die folgenden Kosten:

- a) die für die Räumlichkeiten zu zahlenden Abgaben, insbesondere öffentliche Abgaben;
- b) Instandhaltungskosten einschließlich Fensterreinigung, Heizungskosten (Heizkosten und Heizungswartung) sowie Kosten für Gartenpflege;
- c) die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie die Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Brandschutz, Straßenreinigung und Schneeräumung;
- d) die Bereitstellung von Hauptanschlüssen für alle erforderlichen Kommunikationseinrichtungen;
- e) auf Ersuchen der zuständigen Behörden trifft der Direktor des UIL die notwendigen Vorkehrungen, um gehörig befügten Vertretern der zuständigen öffentlichen Dienstleister zu ermöglichen, Versorgungsanlagen, Leitungen, Kabel und

- d) “the UIE foundation” means the foundation established in Hamburg on 19 May 1952 under German law (“selbständige Stiftung”) with the name UNESCO Institute for Education;

- e) “UIL” means the UNESCO Institute for Lifelong Learning.

Article 2

Financial contributions

1. UNESCO shall provide its financial allocation to UIL in a special account in conformity with its internal rules and regulations as well as the decisions of its governing bodies.

2. The Government shall, pending parliamentary approval, provide to UIL a yearly grant amounting to 20,500 EUR for the documentation centre.

3. In 2006 the government provided a lump-sum payment amounting to up to 150,000 Euros as a voluntary contribution to the costs of severance payments under national labour legislation, within the agreed Social Plan, in connection with the dissolution of the UIE foundation.

4. The Government is prepared to use its good offices to support the existing cooperation between the University of Hamburg and UIL and, in this connection, the cooperation of one or two senior professors of the University of Hamburg in order to support the activities of UIL and reinforce its research capacity.

5. The Government will support UIL in obtaining additional programme grants in Germany in support of priority programmes.

6. UIL's financial resources shall also be provided through:

- a) voluntary contributions from other Member States of UNESCO, international organizations, and other entities as allocated to UIL for purposes consistent with the policies, programmes and activities of UNESCO and UIL;
- b) subventions, endowments, gifts and bequests from other public or private organizations, associations or individuals as allocated to UIL for purposes consistent with the policies, programmes and activities of UNESCO and UIL.

Article 3

Headquarters of UIL, public and other services

1. The Government shall provide UIL with functional premises meeting the local security standards as well as functional equipment. This includes conference facilities, translation and communication equipment.

2. The Government shall assume the following costs:

- a) the dues for the premises, in particular public dues;
- b) the costs of maintenance, including cleaning of windows, heating (heating costs and maintenance) and gardening;
- c) the supply of electricity, gas and water, as well as sewerage, waste collection, fire protection, cleaning of public streets and snow removal;
- d) the supply of mainlines for all necessary communication facilities;
- e) upon request of the competent authorities, the Director of UIL shall make the necessary arrangements to enable duly authorized representatives of the appropriate public service bodies to inspect, repair, maintain, reconstruct and relocate

Wasserrohre innerhalb der Räumlichkeiten des UIL so zu prüfen, zu reparieren, zu warten, zu erneuern und zu verlegen, dass die Arbeit des UIL nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird.

Artikel 4

Übertragung von Geldern, Guthaben und anderen Vermögenswerten

Im Rahmen des innerstaatlichen Rechts stellen die Vertragsparteien sicher, dass dem UIL alle Gelder, Guthaben und anderen Vermögenswerte, die sich zum Zeitpunkt der Auflösung der UIP-Stiftung in deren Besitz befinden, sowie alle Eigentumsrechte, darunter, ohne darauf beschränkt zu sein, Patente, Urheberrechte und Warenzeichen in Bezug auf Veröffentlichungen und sonstige Materialien, übertragen werden.

Artikel 5

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation. Dieses Abkommen wird nach Maßgabe der jeweiligen internen Vorschriften der Vertragsparteien vom Tag seiner Unterzeichnung an bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für sein Inkrafttreten vorläufig angewendet.

(2) Dieses Abkommen kann jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

(3) Dieses Abkommen tritt drei Monate nach dem Tag außer Kraft, an dem eine der Vertragsparteien der anderen schriftlich mitgeteilt hat, das Abkommen kündigen zu wollen. Das Abkommen bleibt jedoch für einen solchen Zeitraum in Kraft, der gegebenenfalls für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeit des UIL in der Bundesrepublik Deutschland und die Veräußerung seines dortigen Vermögens sowie für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien dieses Abkommens benötigt wird.

Geschehen zu Berlin am 21. Februar 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

utilities, conduits, mains and sewers within UIL's premises under conditions which shall not unreasonably disturb the carrying out of its functions.

Article 4

Transfer of funds, assets and other property

Within the scope of domestic law, the parties shall ensure that any funds, assets and other property owned by the UIE foundation at the time of its dissolution as well as all property rights including but not limited to patents, copyrights and trademarks relating to publications and any other materials are transferred to UIL.

Article 5

Final provisions

1. This Agreement shall enter into force on the date on which the Parties will have notified each other of the completion of their respective requirements. This shall be the day of receipt of the last notification. The provisions of this Agreement shall be applied provisionally in accordance with the respective internal provisions of the Parties as from

2. the date of signature, pending the fulfilment of the formal requirements for its entry into force.

3. This Agreement may be amended by mutual consent at any time at the request of any of the Parties.

4. The present Agreement shall cease to be in force three months after any of the Parties gives notice in writing to the other of its desire to terminate the Agreement. This Agreement shall, however, remain in force for such an additional period as might be necessary for the orderly cessation of UIL's activities in the Federal Republic of Germany, the disposition of its property therein, and the resolution of any disputes between the Parties to this Agreement.

Done at Berlin on February 21st 2007 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Steinmeier

Für die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
For the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization

K. Matsuura

**Bekanntmachung
der deutsch-bangladeschischen Vereinbarung
über Technische Zusammenarbeit
und der Zusatzvereinbarung hierzu
sowie über das Außerkrafttreten
der früheren Vereinbarung vom 12. Februar/14. Mai 1990**

Vom 8. Januar 2009

Die in Dhaka durch Notenwechsel vom 18. Februar 1999/22. März 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch geschlossene Vereinbarung über die Fortführung des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Dhaka, Volksrepublik Bangladesch, ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 22. März 2000

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Weiter wird bekannt gemacht, dass nach Nummer 9 dieser Vereinbarung die frühere Vereinbarung vom 12. Februar/14. Mai 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über die Einrichtung eines Projektverwaltungsbüros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Bangladesch (nicht veröffentlicht)

mit Ablauf des 21. März 2000

außer Kraft getreten ist.

Die in Dhaka durch ergänzenden Briefwechsel vom 15. Mai/30. Juli 2000 geschlossene Zusatzvereinbarung zur eingangs genannten Vereinbarung vom 18. Februar 1999/22. März 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 30. Juli 2000

in Kraft getreten; der einleitende deutsche Brief wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Bonn, den 8. Januar 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Der Geschäftsträger a. i.
der Bundesrepublik Deutschland

Dhaka, den 18. Februar 1999

Herr Unterstaatssekretär,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung des Abkommens vom 15. Juli 1972 zwischen unseren beiden Regierungen über Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie der Änderungsvereinbarung vom 14. September 1981/1. Juni 1982 folgende Vereinbarungen über die Fortführung des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH vorzuschlagen:

1. Mit dem Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Volksrepublik Bangladesch die Fortsetzung der Tätigkeiten des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH – im Folgenden als „Büro“ bezeichnet. Dieses Büro für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit kann auch von anderen deutschen Durchführungsorganisationen genutzt werden.
2. Dem Büro können folgende Aufgaben übertragen werden:
 - a) Unterstützung der Vorhaben in allen Angelegenheiten der Projektdurchführung;
 - b) Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit, mit denen die GTZ von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt ist;
 - c) Wahrnehmung projektübergreifender landesbezogener Aufgaben;
 - d) Vertretung der GTZ vor Ort.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt folgende Leistungen:
Sie
 - a) trägt alle Investitions- und Betriebskosten für das Büro;
 - b) übernimmt die Kosten der zur Durchführung der Aufgaben des Büros entsandten Lang- und Kurzzeitfachkräfte sowie für die vom Büro eingestellten Ortskräfte.
4. Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch erbringt folgende Leistungen:
Sie
 - a) befreit die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für das Büro gelieferten Gegenstände von Hafenabgaben, Ein- und Ausfuhrabgaben, Lagergebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben; das Gleiche gilt für Genehmigungen und Lizenzen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr der genannten Gegenstände. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag des Büros auch für in der Volksrepublik Bangladesch beschafftes Material;
 - b) unterstützt Anträge des Büros auf:
 - Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen;
 - Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für das entsandte Personal sowie Arbeitsgenehmigungen für Ortskräfte des Büros;
 - c) gewährt den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern alle Rechte nach Maßgabe des eingangs erwähnten Abkommens vom 15. Juli 1972 über Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie der Änderungsvereinbarung vom 14. September 1981/1. Juni 1982.
5. Das für das Büro gelieferte Material einschließlich der Fahrzeuge bleibt im Eigentum der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH. Es geht bei Auflösung des Büros in das Eigentum der Volksrepublik Bangladesch über.
6. Benennung der Durchführungsorganisationen
 - a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Leistungen durch die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn.
 - b) Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch beauftragt das Ministerium der Finanzen als Ansprechpartner der GTZ.
7. Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren und verlängert sich jeweils um 2 weitere Jahre, soweit sie nicht von einer der Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 15. Juli 1972 über Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie der Ände-

rungsvereinbarung vom 14. September 1981/1. Juni 1982 auch für diese Vereinbarung.

9. Die bisherige Vereinbarung vom 12. Februar/14. Mai 1990 über die Einrichtung eines Projektverwaltungsbüros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Bangladesch tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.
10. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Volksrepublik Bangladesch mit den unter Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und Ihre das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Unterstaatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Voss

An den
Unterstaatssekretär in der Abteilung
für wirtschaftliche Beziehungen
im Finanzministerium
der Volksrepublik Bangladesch
Herrn Abu Saleh
Sher-e-Bangla Nagar
Dhaka

(Übersetzung)

The Ambassador
of the Federal Republic of Germany
Dhaka, 15 May 2000

Mr Md. Abdur Razzaque
Joint Secretary
Economic Relations Division
Ministry of Finance
of the People's Republic of Bangladesh
Sher-e-Bangla Nagar
Dhaka-1217/Bangladesh

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Dhaka, den 15. Mai 2000

An den
Unterstaatssekretär in der Abteilung
für wirtschaftliche Beziehungen
im Finanzministerium
der Volksrepublik Bangladesch
Herrn Md. Abdur Razzaque
Sher-e-Bangla Nagar
Dhaka-1217
Bangladesch

Mr Joint Secretary,

With reference to the Arrangement concerning the continuation of the local office of the Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH of 18 February 1999/22 March 2000 I have the honour to inform you that it is the understanding of the Government of the Federal Republic of Germany that the "material supplied for the Office" as mentioned in sub-paragraph 4 (a) of the aforementioned arrangement includes motor vehicles. The meaning of sub-paragraph 4 (a) is clarified by subsequent paragraph 5 which refers to the material mentioned in sub-paragraph 4 (a) specifying "including the motor vehicles".

With a view to avoid any future misinterpretation I propose that the following supplementary arrangement with regard to sub-paragraph 4 (a) of the aforementioned agreement be concluded:

Sub-paragraph 4 (a) shall read as follows:

"exempt the material, including motor vehicles, supplied for the Office on behalf of the Government of the Federal Republic of Germany from harbour dues, import and export duties and other public charges, as well as storage fees; the same applies to authorizations and licences required for the import and export of the items referred to. The aforementioned exemptions shall, at the request of the Office, also apply to material procured in the People's Republic of Bangladesh".

I have the honour to suggest that this letter and the letter in reply thereto expressing your Government's agreement with the proposed amendment of sub-paragraph 4 (a) shall constitute an Arrangement between our two Governments, which shall enter into force on the date of your letter in reply.

Sincerely yours,
Uwe Schramm

Herr Unterstaatssekretär,

ich beehe mich, Ihnen unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom 18. Februar 1999/22. März 2000 über die Fortführung des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH mitzuteilen, dass die unter Nummer 4 Buchstabe a der genannten Vereinbarung erwähnten „für das Büro gelieferten Gegenstände“ nach Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auch Fahrzeuge umfassen. Der Inhalt der Nummer 4 Buchstabe a wird durch Nummer 5 verdeutlicht, wo es mit Verweis auf das in Nummer 4 Buchstabe a erwähnte Material „einschließlich der Fahrzeuge“ heißt.

Um etwaige fehlerhafte Auslegungen künftig zu vermeiden, schlage ich im Hinblick auf Nummer 4 Buchstabe a der genannten Vereinbarung den Abschluss folgender Zusatzvereinbarung vor:

Nummer 4 Buchstabe a soll wie folgt lauten:

[Sie] „befreit die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für das Büro gelieferten Gegenstände, einschließlich der Fahrzeuge, von Hafenabgaben, Ein- und Ausfuhrabgaben, Lagergebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben; das Gleiche gilt für Genehmigungen und Lizenzen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr der genannten Gegenstände. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag des Büros auch für in der Volksrepublik Bangladesch beschafftes Material“.

Ich beehe mich vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und das das Einverständnis Ihrer Regierung mit der vorgeschlagenen Änderung der Nummer 4 Buchstabe a zum Ausdruck bringende Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihres Antwortschreibens in Kraft tritt.

Mit freundlichen Grüßen
(gez.) Uwe Schramm

**Bekanntmachung
des deutsch-jemenitischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Januar 2009

Das in Sana'a am 3. Dezember 2008 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Jemen
über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 ist nach seinem
Artikel 6

am 3. Dezember 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Januar 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Adolf Kloke-Lesch

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Jemen
über Finanzielle Zusammenarbeit 2008**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Jemen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Jemen,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
in der Republik Jemen beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 231 vom
8. Juli 2006, das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom
28. März 2007, die Verbalnote Nummer 428 vom 8. Dezember
2007, das Protokoll der Regierungskonsultationen vom 8. April
2008 sowie die Verbalnote Nummer 356 vom 27. September
2008 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Jemen oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 11 500 000,- EUR (in Worten: elf Millionen fünfhunderttausend Euro) für folgende Vorhaben zu erhalten:

a) „Maßnahmen zur Minderung der Nahrungsmittelkrise“ (Engl.: Food Crisis Mitigation) bis zu 9 000 000,- EUR (in Worten: neun Millionen Euro),

b) „Sozialfonds V“ (Engl.: Social Fund for Development V) bis zu 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Jemen zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der

in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Die Regierung der Republik Jemen, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Jemen stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Jemen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Jemen überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Der unter Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b im Abkommen vom 4. Dezember 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen

über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 für das Vorhaben „Entwicklung des Grundbildungssektors II (BEDP II)“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird mit einem Betrag von 15 000 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) reprogrammiert und für das Vorhaben „Sozialfonds, SFD V“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Der unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b im Abkommen vom 24. Januar 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen über Finanzielle Zusammenarbeit 2000 für das Vorhaben „Wasserver- und Abwasserentsorgung der Stadt Sa'ada“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird mit einem Betrag von 8 231 799,28 EUR (in Worten: acht Millionen zweihunderteinndreißigtausendsiebenhundertneunundneunzig Euro und achtundzwanzig Cent) reprogrammiert und für das Vorhaben „Wasser- und Abwasserprogramm in Provinzstädten Programm II (PTP II)“ (Engl.: Provincial Towns and Sanitation Programme, PTP II) verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Der unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b im Abkommen vom 24. Januar 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen über Finanzielle Zusammenarbeit 2000 für das Vorhaben „Wasserver- und Abwasserentsorgung der Stadt Sa'ada“ (Engl.: Water Supply and Sanitation of Sa'ada) vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird mit einem Betrag von 1 134 053,87 EUR (in Worten: eine Million einhundertvierunddreißigtausenddreihundertfünfzig Euro und siebenundachtzig Cent) reprogrammiert und für das Vorhaben „Maßnahmen zur Minderung der Nahrungsmittelkrise“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Der unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b im Abkommen vom 23. Dezember 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 für das Vorhaben „Abwasser Aden“ (Engl.: Aden Sewerage Project) vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird mit einem Betrag von 1 050 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfzigtausend Euro) reprogrammiert und für das Vorhaben „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Stadt Sadah“ (Engl.: Water Supply and Sanitation Project Sadah) verwendet.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Sana'a am 3. Dezember 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Michael Kior-Berchtold

Für die Regierung der Republik Jemen

Abdulkarim Al-Arabi

**Bekanntmachung
des deutsch-tschechischen Abkommens
über die gegenseitige Anerkennung
von Gleichwertigkeiten von Bildungsnachweisen
im Hochschulbereich**

Vom 26. Januar 2009

Das in Prag am 23. März 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten von Bildungsnachweisen im Hochschulbereich ist nach seinem Artikel 9 Absatz 1

am 7. Juli 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 26. Januar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tschechischen Republik
über die gegenseitige Anerkennung
von Gleichwertigkeiten von Bildungsnachweisen
im Hochschulbereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und

die Regierung der Tschechischen Republik
 (im Folgenden: „Vertragsparteien“) –

im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten der Vertragsparteien,

in der Absicht, den Austausch und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Hochschulwesens zu fördern,

in dem Wunsch, den Studierenden beider Staaten jeder der Vertragsparteien die Aufnahme oder die Fortführung des Studiums im Staat der anderen Vertragspartei zu erleichtern,

im Bewusstsein der in den Staaten der Vertragsparteien im Bereich des Hochschulwesens und der in der Hochschulbildung bestehenden Gemeinsamkeiten

und unter Bezug auf Artikel 6 des Abkommens vom 30. September 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Geltungsbereich und Begriffe

(1) Dieses Abkommen gilt für den Hochschulzugang, die Fortsetzung eines Studiums, für ein weiteres Studium, für die Vorbereitung auf die Promotion und weitere akademische Qualifikationen für die Lehre an Hochschulen sowie für die Führung von akademischen und wissenschaftlichen Graden und Qualifikationen.

Es gilt in der Bundesrepublik Deutschland nicht für grundständige Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von weniger als drei Jahren. In der Tschechischen Republik gilt es für die akkreditierten Bakkalaureus-, Magister- und Doktorandenstudienprogramme.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten für akademische Qualifikationen und damit verbundene Bildungsnachweise, die in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Tschechischen Republik erworben wurden.

(3) Hochschule im Sinne dieses Abkommens ist

- a) in der Bundesrepublik Deutschland jede staatliche Bildungseinrichtung, die nach den Rechtsvorschriften der Länder Hochschule ist, und jede nichtstaatliche Bildungseinrichtung, die vom zuständigen Ministerium als Hochschule staatlich anerkannt ist;
- b) in der Tschechischen Republik jede Bildungseinrichtung, die nach deren Rechtsvorschriften als öffentliche Hochschule oder staatliche Hochschule gilt oder die aufgrund einer staatlichen Genehmigung berechtigt ist, als private Hochschule aufzutreten.

(4) Beide Vertragsparteien dokumentieren in Listen die Hochschulen gemäß Absatz 3. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Liste bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) geführt und auf deren Homepage im „Hochschulkompass“ veröffentlicht. In der Tschechischen Republik wird die Liste durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf seiner Homepage „msmt.cz“ veröffentlicht.

(5) Alle in den Staaten beider Vertragsparteien die Berufsausübung regelnden Rechtsvorschriften bleiben von diesem Abkommen unberührt.

Artikel 2

Hochschulzugang

(1) Das deutsche „Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife“ sowie das „Zeugnis über die Reifeprüfung“ („Vysvědčení o maturitní zkoušce“), das in der Tschechischen Republik von Gymnasien ausgestellt wird, werden als Hochschulzugangsbefähigung im Staat der anderen Vertragspartei anerkannt.

(2) Sonstige Zeugnisse, die den Hochschulzugang im Staat der einen Vertragspartei eröffnen, können im Staat der anderen Vertragspartei gemäß seinen Rechtsvorschriften als Zeugnisse, die den Hochschulzugang eröffnen, anerkannt werden.

Artikel 3

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anerkennung von Studienabschlüssen

(1) Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag nach Maßgabe der Studien- bzw. Prüfungsordnungen angerechnet oder anerkannt.

(2) Studienabschlüsse werden zum Zwecke des Weiterstudiums gemäß den Zuordnungen der Qualifikationsebenen in Artikel 7 auf Antrag anerkannt.

(3) Anrechnungen oder Anerkennungen können mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für das beabsichtigte Studium oder nach den für die betreffende Hochschule maßgeblichen Regelungen erforderlich ist.

(4) Die Zulassung zu Staatsprüfungen in der Bundesrepublik Deutschland und damit verbundene Anrechnungen und Anerkennungen erfolgen nach Maßgabe der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Artikel 4

Zugang zur Promotion

(1) Inhaber des akademischen Grades „magistr“ (Abkürzung: „Mgr.“), „magistr umění“ (Abkürzung: „MgA.“), „inženýr“ (Abkürzung: „Ing.“), „inženýr architekt“ (Abkürzung: „Ing. arch.“) sowie Inhaber des nach dem Hochschulabschluss in der Tschechischen Republik erworbenen akademischen Grades „doktor medicíny“ (Abkürzung: „MUDr.“), „doktor zubního lékařství“ (Abkürzung: „MDDr.“) und „doktor veterinární medicíny“ (Abkürzung: „MVDr.“) können zu Studien mit dem Ziel des Erwerbs eines Doktorgrades an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der jeweiligen deutschen Promotionsordnung zugelassen werden.

(2) Studien mit dem Ziel des Erwerbs eines deutschen Doktorgrades stehen auch Inhabern der tschechischen akademischen Grade „doktor přírodních věd“ (Abkürzung: „RNDr.“), „doktor filozofie“ (Abkürzung: „PhDr.“), „doktor farmacie“ (Abkürzung: „PharmDr.“), „doktor práv“ (Abkürzung: „JUDr.“), „doktor pedagogiky“ (Abkürzung: „PaedDr.“), „doktor teologie“ (Abkürzung: „ThDr.“) und „licenciat teologie“ (Abkürzung: „ThLic.“) offen. Über die Anerkennung oder Erweiterung der in der Tschechischen Republik verteidigten „Rigorosen Arbeit“ für die Dissertation in der Bundesrepublik Deutschland entscheiden die Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der jeweiligen deutschen Promotionsordnung.

(3) Inhaber eines an den Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Diplom-, Lizenziaten- oder Magister Artium-Grades, Absolventen deutscher Staatsprüfungen sowie Inhaber eines Master-/Magistergrades können in der Tschechischen Republik in Übereinstimmung mit den durch die jeweilige tschechische Hochschule festgelegten Bedingungen zum Doktorandenstudiengang zugelassen werden, dessen Absolventen der akademische Grad „doktor“ (Abkürzung: „Ph.D.“) oder „doktor teologie“ (Abkürzung: „Th.D.“) verliehen wird.

Artikel 5

Zusammenarbeit zwischen Hochschulen

Dieses Abkommen steht dem Abschluss von Vereinbarungen zwischen Hochschulen der Staaten beider Vertragsparteien mit weitergehenden Regelungen zur Förderung der akademischen Mobilität von Studierenden, Hochschullehrern und Wissenschaftlern sowie der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen nicht entgegen.

Artikel 6

Führung von Graden und Titeln

(1) Inhaber der in diesem Absatz in folgender Tabelle aufgeführten, in der Tschechischen Republik verliehenen Grade sind berechtigt, diese in der Bundesrepublik Deutschland in der Form zu führen, wie sie in der Tschechischen Republik verliehen wurden. Die in der folgenden Tabelle auch angegebene deutsche Übersetzung kann (und zwar in Klammern) nur in Verbindung mit der Originalform geführt werden. Inhaber der Titel „doktor“ (Abkürzung: „Ph.D.“) und „doktor teologie“ (Abkürzung: „Th.D.“) und des wissenschaftlichen Grades „kandidát věd“ (Abkürzung: „CSc.“) können an Stelle dieser Abkürzungen die Abkürzung Dr. führen.

Gleiches gilt auch für den in der Tschechischen Republik verliehenen höchsten wissenschaftlichen Grad „doktor věd“ (Abkürzung: „DrSc.“).

Bezeichnung	Abkürzung	Übersetzung
bakalář	Bc.	Bakkalaureus
bakalář umění	BcA.	Bakkalaureus der Kunst
magistr	Mgr.	Magister
magistr umění	MgA.	Magister der Kunst
inženýr*)	Ing.)*	Ingenieur*)
inženýr architekt*)	Ing. arch.)*	Ingenieur-Architekt*)
doktor medicíny	MUDr.	Doktor der Medizin
doktor zubařského lékařství	MDDr.	Doktor der Zahnmedizin
doktor veterinární medicíny	MVDr.	Doktor der Veterinärmedizin
doktor přírodních věd	RNDr.	Doktor der Naturwissenschaften
doktor farmacie	PharmDr.	Doktor der Pharmazie
doktor filozofie	PhDr.	Doktor der Philosophie
doktor pedagogiky**)	PaedDr.**)	Doktor der Pädagogik**)

Bezeichnung	Abkürzung	Übersetzung
doktor práv	JUDr.	Doktor der Rechte
licenciat teologie	ThLic.	Lizenciat der Theologie
doktor teologie	ThDr.	Doktor der Theologie
doktor	Ph.D., Dr.	Doktor
doktor teologie	Th.D.	Doktor der Theologie
kandidát věd**)	CSc.**)	Kandidat der Wissenschaften**)
doktor věd****)	DrSc.****)	Doktor der Wissenschaften****)

*) Bei Führung des Ingenieurtitels in der Bundesrepublik Deutschland sind die berufsrechtlichen Regelungen (Ingenieurgesetze der Länder) zu beachten.

**) Dieser Titel wurde bis zum Jahr 1990 verliehen.

***) Das Verfahren über die Verleihung dieses wissenschaftlichen Grades wurde in der Tschechischen Republik zum 31.12.2001 beendet.

****) Dieser wissenschaftliche Grad wurde in der Tschechischen Republik bis 2001 verliehen.

(2) Inhaber der in diesem Absatz im Folgenden aufgeführten, in der Bundesrepublik Deutschland verliehenen Hochschulgrade sind berechtigt, diese akademischen Grade in der Tschechischen Republik in der Form zu führen, wie sie ihnen in der Bundesrepublik Deutschland verliehen wurden.

- Diplomgrad einer Fachhochschule mit Angabe der Fachrichtung
- Bachelor-/Bakkalaureusgrad, gegebenenfalls mit Angabe der Fachrichtung
- Diplomgrad einer Universität sowie gleichgestellten Hochschule mit Angabe der Fachrichtung
- Magister Artium
- Lizenziatengrad mit Angabe der Fachrichtung
- Master-/Magistergrad, gegebenenfalls mit Angabe der Fachrichtung
- Doktorgrad mit Angabe der Fachrichtung
- Grad eines Doctor habilitatus, gegebenenfalls mit Angabe der Fachrichtung

Artikel 7

Anerkennung von Abschlüssen

(1) Bei Anerkennungen oder Anrechnungen von deutschen oder tschechischen Studienabschlüssen gemäß Artikel 3 dieses Abkommens soll von folgenden Zuordnungen ausgegangen werden:

Ebenen	Bundesrepublik Deutschland	Tschechische Republik
Erste Ebene	Bachelor/Bakkalaureus Diplomgrad einer Fachhochschule – jeweils mit Angabe der Fachrichtung –	bakalář (Bc.) bakalář umění (BcA.)
Zweite Ebene	Diplomgrad – jeweils mit Angabe der Fachrichtung – Diplom-Ingenieur (Architektur) Master-/Magistergrad Magister Artium	inženýr (Ing.) inženýr architekt (Ing.arch.) magistr (Mgr.) magistr umění (MgA.)
	Lizenciat	
	Erste Staatsprüfung	

Ebenen	Bundesrepublik Deutschland	Tschechische Republik
		doktor medicíny (MUDr.) doktor zubního lékařství (MDDr.) doktor veterinární medicíny (MVDr.) doktor přírodních věd (RNDr.) doktor filozofie (PhDr.) doktor farmazie (PharmDr.) doktor práv (JUDr.) doktor pedagogiky (PaedDr.) doktor teologie (ThDr.) licenciát teologie (ThLic.)
Dritte Ebene	Doktorgrad mit Angabe der Fachrichtung	doktor (Ph.D., Dr.) doktor teologie (Th.D.) kandidát věd (CSc.)

(2) Eine in der Tschechischen Republik erfolgreich abgeschlossene Habilitation und eine in der Bundesrepublik Deutschland mit der Verleihung der *venia legendi* abgeschlossene Habilitation werden als gleichwertige Qualifikationen für die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung und

Lehre und die Teilnahme als Prüfer und Gutachter an Promotions- und Habilitationsverfahren anerkannt.

Artikel 8

Ständige Expertenkommission

(1) Für die Beratung aller Fragen, die sich bei der Anwendung dieses Abkommens ergeben, einschließlich der Frage seiner möglichen Erweiterung, wird eine Ständige Expertenkommission (im Folgenden: „die Kommission“) eingesetzt. Die Kommission hat die Aufgabe, für eine sachgemäße Anwendung des Abkommens zu sorgen, die Entwicklung der Hochschulsysteme der Staaten der Vertragsparteien zu beobachten und gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen dieses Abkommens zu unterbreiten.

(2) Die Kommission besteht aus Vertretern beider Vertragsparteien; jede der Vertragsparteien ernennt bis zu sechs Mitglieder der Kommission. Die Listen der ernannten Mitglieder der Kommission werden von den Vertragsparteien auf diplomatischem Wege übermittelt.

(3) Die Kommission tritt auf Wunsch einer der beiden Vertragsparteien zusammen. Der Tagungsort wird auf diplomatischem Wege vereinbart.

Artikel 9

Geltungsdauer und Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen mit sechsmonatiger Kündigungsfrist auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Die Beendigung der Gültigkeit dieses Abkommens hat keinen Einfluss auf die auf seiner Grundlage entstandenen Verpflichtungen.

Geschehen zu Prag am 23. März 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

H. Elfenkämper

Für die Regierung der Tschechischen Republik

Dana Kuchtová

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Europäischen Übereinkommens vom 26. Mai 2000
über die internationale Beförderung
von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)**

Vom 23. Februar 2009

1

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) – BGBl. 2007 II S. 1906, 1908 – wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 11 für die

Bundesrepublik Deutschland am 29. Februar 2008
nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 31. Januar 2008 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden.

„Unter Bezug auf Artikel 14, Absatz 3, Buchstabe b des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) erklärt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, dass die Anwendung des Übereinkommens auf dem Rhein der Übereinstimmung mit den Verfahren nach den Statuten der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) und auf der Mosel der Übereinstimmung mit den Verfahren nach den Statuten der Moselkommission unterliegt.“

Das Protokoll ist ferner für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bulgarien am 29. Februar 2008

Frankreich am 3. Mai 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Luxemburg am 29. Februar 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Moldau, Republik am 19. März 2008
Niederlande am 29. Februar 2008

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung
Österreich am 29. Februar 2008

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung am 3. Januar 2009

Russische Föderation am 29. Februar 2008

11

Frankreich hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 3. April 2008 die nachfolgende FußLütwg ratifiziert:

$a''_{H_1, \dots, H_n, t_1, \dots, t_n}$

« ... la République française, se référant à l'article 14, paragraphe 3, lettre b), déclare que l'application sur le Rhin et la Moselle de cet accord est subordonnée à l'accomplissement des procédures prévues par le statut de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin.»

„... die Französische Republik erklärt unter Bezugnahme auf Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b, dass die Geltung des genannten Übereinkommens auf dem Rhein und auf der Mosel davon abhängig ist, dass die nach dem Statut der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt vorgeschriebenen Verfahrensregeln eingehalten werden.“

Luxemburg hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 24. Mai 2007 die nachfolgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

«Le représentant du gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg, au moment de signer le présent Accord, déclare que les obligations découlant de l'Accord n'affectent en rien les engagements contractés par le Luxembourg du fait de son appartenance à l'Union Européenne.»

„Der Vertreter der Regierung des Großherzogtums Luxemburg erklärt bei der Unterzeichnung des Übereinkommens, dass die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht die Verpflichtungen berühren, die Luxemburg aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Europäischen Union eingegangen ist.“

Die Niederlande haben bei Hinterlegung ihrer Annahmeurkunde am 30. April 2003 die nachfolgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“With reference to Article 14, paragraph 3, sub b, of the European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways, the Kingdom of the Netherlands declares that the implementation of the Agreement on the Rhine, Waal and Lek is subject to compliance with the procedures set out in the statutes of the Central Commission for the Navigation of the Rhine.”

„Unter Bezugnahme auf Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen erklärt das Königreich der Niederlande, dass die Geltung des Übereinkommens auf den Flüssen Rhein, Waal und Lek davon abhängig ist, dass die nach dem Statut der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt vorgeschriebenen Verfahrensregeln eingehalten werden.“

Österreich hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 9. November 2004 die nachfolgende Erklärung notifiziert:

„Das Übereinkommen kommt auf der Donau (einschließlich Wiener Donaukanal), der March, der Enns und der Traun, mit allen ihren Armen, Seitenkanälen, Häfen und Verzweigungen zur Anwendung. Ausgenommen von der Anwendung des Übereinkommens sind:

1. Die Neue Donau (Entlastungsgerinne) vom Einlaufbauwerk (Strom-km 1938,060) bis zum Wehr II (Strom-km 1918,300);
2. Staustufe Greifenstein: der oberhalb der Schwelle (Strom-km 1948,890, rechtes Ufer) gelegene Teil des Donaualtarmes;
3. Staustufe Altenwörth: der oberhalb der Schwelle (Strom-km 1979,550, linkes Ufer) gelegene Teil des Donaualtarmes;
4. Staustufe Melk: der oberhalb der Schwelle (Strom-km 2037,300, linkes Ufer) gelegene Teil des linksufrigen Donaualtarmes sowie der oberhalb der Schwelle (Strom-km 2035,700, rechtes Ufer) gelegene Teil des Melker Donaualtarmes;
5. Staustufe Abwinden: der oberhalb der Schwelle (Strom-km 2120,400, linkes Ufer) gelegene Teil des Donaualtarmes;
6. die Enns ab Fluss-km 2,70;
7. die Traun ab Fluss-km 1,80;
8. die March ab Fluss-km 6,0;
9. alle nicht genannten Gewässer.“

Berlin, den 23. Februar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgb@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgb.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Neuauflagen
erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 2008 – Format DIN A4 – Umfang 776 Seiten

Der Fundstellennachweis A weist die Fundstellen der im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger veröffentlichten, noch geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Vorschriften, die lediglich der Inkraftsetzung völkerrechtlicher Vereinbarungen dienen, sowie das nach Anlage II des Einigungsvertrages noch fortgeltende Recht der Deutschen Demokratischen Republik nach.

Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen
und Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands**

Abgeschlossen am 31. Dezember 2008 – Format DIN A4 – Umfang 944 Seiten

Der Fundstellennachweis B weist die Fundstellen der von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie der Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands nach, die im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder in deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preis von je 32,- € zuzüglich 3,90 € Porto und Verpackung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.